

## Statuten der sozialdemokratischen Partei Basel's.

§ 1. Die „Sozialdemokratische Partei Basel's“ ist eine Vereinigung von im Kanton Baselstadt wohnenden Mitgliedern der „Sozialdemokratischen Partei der Schweiz“ mit dem Zwecke, als Glied der schweizerischen Partei die Bestrebungen derselben auf hiesigem Gebiet zu fördern und als selbstständige kantonale Partei in gleichem Sinne die kantonale Politik zu pflegen.

§ 2. Die Organe der Partei sind: Die Parteiversammlung, die Vertrauensmänner-Versammlung und das Parteikomitee.

§ 3. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig in allen wichtigen Parteiangelegenheiten. Zur Teilnahme an der Parteiversammlung sind alle Parteimitglieder berechtigt. In der Regel ist auch den übrigen schweizerischen Gesinnungsgenossen der Zutritt zu gestatten. Ausnahmsweise kann jedoch das Parteikomitee, wenn innere Parteiangelegenheiten zur Verhandlung kommen, den Zutritt von der Vorweisung der schweizerischen oder kantonalen Mitgliedskarte abhängig erklären.

§ 4. Die Parteiversammlung tritt ordentlicher Weise jährlich vier Mal zusammen, nämlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember. Außerordentlicher Weise nur, wenn es eine vorhergehende beschlossen hat, oder die Versammlung es für nöthig findet.

§ 5. Behufs Förderung der Partei-Propaganda, Vorbesprechung der Parteiangelegenheiten und Pflege der Lokalpolitik im Sinne der Partei bilden die Parteigenossen in den einzelnen Theilen der Stadt, sowie, wenn möglich, in den einzelnen Landgemeinden Sektionen. Die ordentliche Juni-Parteiversammlung bestimmt jeweilen für ein Jahr die Sektionskreise und die von jeder Sektion zu ernennende Zahl der Vertrauensmänner. Die Sektionen versammeln sich vierteljährlich mindestens ein Mal. Zu den Sektionsversammlungen ist in der Regel auch den übrigen schweiz. Gesinnungsgenossen der Zutritt zu gestatten.

§ 6. Die Vertrauensmänner bilden das Bindeglied zwischen dem Parteikomitee und den Sektionen, sowie den einzelnen Partei- und sonstigen Gesinnungsgenossen. Die Vertrauensmänner werden von den Sektionen aus den in ihrem Kreise wohnenden Parteimitgliedern jeweilen in ihrer ersten Versammlung nach der ordentlichen Juni-Parteiversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder des Parteikomitees sind als Vertrauensmänner der Sektionen nicht wählbar.

§ 7. Die Vertrauensmänner-Versammlung besteht aus den Vertrauensmännern sämtlicher Sektionen und den Mitgliedern des Parteikomitees. Sie hat alle wichtigen Parteiangelegenheiten zu Händen der Parteiversammlung vorzubereiten und kann in dringenden Fällen, worüber der nächsten Parteiversammlung zu berichten ist, von sich aus entscheiden.

Die Vertrauensmännerversammlung tritt vierteljährlich mindestens ein Mal zusammen.

§ 8. Das Parteikomitee wird jeweilen in der ordentlichen Juni-Parteiversammlung aus sämtlichen Parteimitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern, welche die Geschäfte selbst unter sich vertheilen.

§ 9. Das Parteikomitee vollzieht die Beschlüsse der Partei- und der Vertrauensmänner-Versammlung und vertritt die Partei nach außen. Es beruft die Partei- und die Vertrauensmänner-Versammlung ein und leitet ihre Verhandlungen.

§ 10. Als Mitglied der Partei wird jeder Schweizerbürger anerkannt, welcher sich zum grundsätzlichen Programm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz bekennt und eine schweiz. Mitgliedskarte (gemäß den Statuten der schweiz. Partei) mit Quittung des verfälligen letzten Jahresbeitrages, sowie eine kantonale Mitgliedskarte mit Quittung des verfälligen letzten Vierteljahresbeitrages besitzt. Auch Frauen können der Partei beitreten.

§ 11. Der kantonale Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Cts. im Vierteljahr und ist jeweilen bis spätestens zur ordentlichen Parteiversammlung für das nächste Vierteljahr zum Voraus zu entrichten. Die Quittung geschieht durch Aufkleben einer Marke, welche vom Parteikomitee und von den Vertrauensmännern zu beziehen ist. Diese Marke dient außerdem als Quittung für freiwillige Beiträge von Partei- und sonstigen Gesinnungsgenossen.

§ 12. Das Parteikomitee legt in der ordentlichen Juni-Parteiversammlung über die Einnahmen und Ausgaben während des verflossenen Geschäftsjahres Rechnung ab. Zur Prüfung dieser Rechnung werden jeweilen in der ordentlichen März-Parteiversammlung zwei Revisoren gewählt, welche ihren Befund der ordentlichen Juni-Parteiversammlung mitzutheilen haben.

§ 13. Offizielles Presseorgan der Partei ist der „Basler Arbeiterfreund“.

§ 14. Gegenwärtige Statuten können nur von einer ordentlichen Parteiversammlung revidirt werden.